

## **Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Rinteln**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt Rinteln Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage des Platzes, Standes oder Raumes.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner/in ist, wer einen Markt beschickt, in seinem Namen oder Auftrag beschicken lässt oder sonst die Beschickung veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Für Jahrmärkte wird die Gebühr als Veranstaltungsgebühr und für alle anderen Märkte als Tagesgebühr erhoben.
- (2) Für die Gebührenberechnung ist der Flächeninhalt bzw. die Frontlänge des Standes, Platzes oder Raumes unter Einbeziehung aller Markisen und sonstigen Überbauten zugrunde zu legen. Angefangene Meter oder Quadratmeter werden aufgerundet.
- (3) Wegen nur teilweiser Nutzung der Marktzeiten oder der Markteinrichtungen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Marktgebühr ist bis zu dem in dem Zulassungsbescheid festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, erlischt die Platzzusage.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Fälligkeitstermin bis zum Marktbeginn hinausgeschoben werden.

### **§ 5**

#### **Mehrwertsteuer**

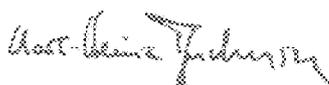
Der Gebühr wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe zugeschlagen.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Marktgebührensatzung vom 06.06.2002 aufgehoben.

Rinteln, den 17.03.2005



(Buchholz)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, Nr. 4, vom 01.04.2005

## Gebührentarif zur Gebührensatzung

Die Gebühren für die Benutzung der Märkte betragen:

### A. Jahrmärkte

1. Fahrgeschäfte	je qm	<b>2,50 EU</b>
2. Kinderfahrgeschäfte, Ponyreiten, u. ä.	je qm	<b>2,30 EU</b>
3. Schau- und Laufgeschäfte	je qm	<b>3,40 EU</b>
4. Schießhallen, Ausspielungen, Greifer, Automaten	je qm	<b>4,80 EU</b>
5. Verlosungen u. ä.	je qm	<b>7,20 EU</b>
6. Verkaufsstände	je qm	<b>4,50 EU</b>
7. Imbissstände	je qm	<b>9,80 EU</b>
8. Ausschank	je qm	<b>12,60 EU</b>
9. Die Mindestgebühr beträgt je Stand		<b>72,00 EU</b>
10. Für Standplätze auf dem Markt- und Kirchplatz wird ein Zuschlag von 10 % erhoben.		
11. <u>Bewachung:</u> Von den Geschäften auf dem Markt- und Kirchplatz werden je lfd. Frontmeter 3,50 € für die Bewachung der Standplätze des Markt- und Kirchplatzes festgesetzt.		
12. <u>Werbung:</u> Gem. § 71 Gewerbeordnung wird auf alle festgesetzten Standgelder ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Standgeldes für Werbemaßnahmen erhoben.		

### B. Wochenmarkt

1. Verkaufsstände	je lfd. m Front	<b>1,00 EU</b>
2. Verkaufsfahrzeuge	je lfd. m Front	<b>1,00 EU</b>
3. Verzehrstände	je qm	<b>2,00 EU</b>

### C. Sonstige Märkte

1. Ausschankstände	je qm	<b>5,50 EU</b>
2. Imbiss-Stände	je qm	<b>4,50 EU</b>
3. Verkaufsstände	je qm	<b>2,50 EU</b>
4. Gewerbliche Ausstellungen	je qm	<b>1,00 EU</b>
5. Nicht kommerzielle Stände und Ausstellung von Tieren		<b>gebührenfrei</b>